



Gesetzentwurf

der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Einführung eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

a) Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert mit Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVObI. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zum 2. Abschnitt wird wie folgt gefasst: „Ortsteile, Beiräte, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Beauftragter für Menschen mit Behinderung“
2. Es wird folgender neuer § 47 g eingefügt:

„§ 47 g

Beauftragter für Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der von einer Behinderung betroffenen Menschen bestellt die Gemeinde einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung. In Gemeinden mit einem Beirat für Menschen mit Behinderung ist der Vorsitzende des Beirats der Beauftragte für Menschen mit Behinderung. Amtsangehörige Gemeinden und Gemeinden, die sich durch ein Amt oder eine Gemeinde mit verwalten lassen, können einen gemeinsamen Beauftragten für Menschen mit Behinderung bestellen.
- (2) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung übt sein Amt unabhängig und parteipolitisch neutral aus.
- (3) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihm ist in Angelegenheiten, die die Menschen mit Behinderungen betreffen, auf Wunsch das Wort zu erteilen und er kann in diesen Angelegenheiten Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen.
- (5) Die Gemeinde erlässt eine Satzung, die unter anderem Regelungen zur Wahl des Beauftragten für Menschen mit Behinderung, zur Dauer des Ehrenamtes, zur Entschädigung und zum Aufgabenbereich enthält.“

b) Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert mit Gesetz vom 14. März 2017 (GVObI. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 22 b eingefügt:

**„§ 22 b
Beauftragter für Menschen mit Behinderung**

Gemäß § 47 g Abs. 1 Satz 3 GO können amtsangehörige Gemeinden und Gemeinden, die sich durch ein Amt oder eine Gemeinde mit verwalten lassen, einen gemeinsamen Beauftragten für Menschen mit Behinderung bestellen. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen des § 47 g GO entsprechend.“

- c) Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – AO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert mit Gesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. S. 140) wird wie folgt geändert:
 1. Die Überschrift zum 2. Abschnitt wird wie folgt gefasst: „Beiräte sowie Beauftragter für Menschen mit Behinderung“
 2. Es wird folgender neuer § 42 c eingefügt:

**„§ 42 c
Beauftragter für Menschen mit Behinderung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der von einer Behinderung betroffenen Menschen bestellt der Kreis einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung. In Kreisen mit einem Beirat für Menschen mit Behinderung ist der Vorsitzende des Beirats der Beauftragte für Menschen mit Behinderung.
- (2) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung übt sein Amt unabhängig und parteipolitisch neutral aus.
- (3) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Ihm ist in Angelegenheiten, die die Menschen mit Behinderungen betreffen, auf Wunsch das Wort zu erteilen und er kann in diesen Angelegenheiten Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen.
- (5) Der Kreis erlässt eine Satzung, die unter anderem Regelungen zur Wahl des Beauftragten für Menschen mit Behinderung, zur Dauer des Ehrenamtes, zur Entschädigung und zum Aufgabenbereich enthält.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBG) soll die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung beseitigt und verhindert werden. Darüber hinaus sollen gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung hergestellt, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden. Diese Ziele können nur nachhaltig erreicht werden, wenn Vertreter von Menschen mit Behinderungen regelmäßig und dauerhaft in die Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene einbezogen werden. Bisher geschieht dies nur auf Basis von freiwilligen Beteiligungsmöglichkeiten.

Diese freiwilligen Beteiligungsmöglichkeiten haben dazu geführt, dass in den kreisfreien Städten und den meisten Kreisen schon Beiräte oder Beauftragte für Menschen mit Behinderungen etabliert worden sind. Allerdings gibt es auf Ebene der kreisangehörigen Städte und der Gemeinden bisher nur 37 Beauftragte. Die überwiegende Mehrzahl der rund 1.100 Gemeinden hat noch keinen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Mit diesem Gesetzentwurf sollen Beauftragte für Menschen mit Behinderungen flächendeckend verpflichtend eingeführt werden, damit die Ziele aus dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz auch flächendeckend erreicht werden können.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass amtsangehörige Gemeinden und Gemeinden, die sich durch ein Amt oder eine Gemeinde mit verwalten lassen, einen gemeinsamen Beauftragten für Menschen mit Behinderung bestellen können. Der finanzielle Aufwand ist vergleichsweise gering. In den meisten Fällen erhalten Beauftragte für Menschen mit Behinderung derzeit eine Aufwandsentschädigung, die sich an den Entschädigungen von Gemeindevertretern oder Kreistagsabgeordneten orientieren. Rechnet man noch Sachausgaben hinzu, so kann man mit monatlichen Ausgaben von maximal 500 Euro rechnen.

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW